



September 2021

---

## Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens

# Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

### Betroffene Verordnungen

- **Energieverordnung, inkl. Niederspannungs-Installationsverordnung**
- **Energieförderungsverordnung**
- **Energieeffizienzverordnung**
- **Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung**
- **Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse**
- **Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen**
- **Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung**

---

Aktenzeichen: BFE-011.0-3/28/4



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1.	Ausgangslage.....	3
1.2.	Ablauf und Adressaten .....	3
1.3.	Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden .....	3
<b>2.</b>	<b>Ergebnisse der Vernehmlassung .....</b>	<b>4</b>
2.1.	Energieverordnung (EnV) inkl. Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) .....	4
2.1.1	Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung (Art. 7a EnV) .....	4
2.1.2	Nationales Interesse (Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c, Abs. 2 <sup>bis</sup> , 2 <sup>ter</sup> und 2 <sup>quater</sup> EnV) .....	5
2.1.3	Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 39 Abs. 1 <sup>bis</sup> und Art. 40 Abs. 1 EnV).....	6
2.1.4	Änderungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 16 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 Bst. a EnV; Art. 36 Abs. 1 <sup>bis</sup> NIV).....	8
2.1.5	Publikation Geodaten (Art. 69b EnV) .....	8
2.1.6	Entschädigung nach Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung .....	8
2.2.	Energieeffizienzverordnung (EnEV).....	8
2.3.	Energieförderungsverordnung (EnFV) .....	9
2.3.1	Anpassung der Vergütungssätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (Anhang 2.1 EnFV).....	9
2.3.2	Anpassung bei der Berechnung des Referenz-Marktpreises (Art. 15 Abs. 2 EnFV).....	9
2.3.3	Anpassungen im Bereich Wasserkraft (Art. 3 Abs. 2, Art. 108a EnFV).....	9
2.3.4	Anpassungen der energetischen Mindestanforderungen (Anhang 2.3) .....	9
2.4.	Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) .....	9
2.4.1	Beglaubigung (Art. 2 Abs. 2–3 HKSV) .....	9
2.4.2	Anforderungen an die Stromkennzeichnung (Anhang 1 HKSV).....	10
2.5.	Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) und Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) .....	11
2.6.	Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) .....	11
<b>3.</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>13</b>
<b>4.</b>	<b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....</b>	<b>15</b>

# 1. Einleitung

## 1.1. Ausgangslage

Im Hinblick auf ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 bereitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Anpassungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich vor. Es handelt sich um eine Revision der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) inklusive Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27), der Energieeffizienzverordnung (EnEV; SR 730.02), der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03), der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1), der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26), der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB; SR 734.6) und der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV; SR 732.17).

## 1.2. Ablauf und Adressaten

Das UVEK eröffnete am 26. April 2021 das Vernehmlassungsverfahren. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 13. August 2021. Es wurden 284 Akteurinnen und Akteure zur Stellungnahme eingeladen.

Die Vernehmlassungsunterlagen und Stellungnahmen können unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > UVEK bezogen werden.

## 1.3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 105 Stellungnahmen eingegangen.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	22
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5
Kommissionen und Konferenzen	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3
Elektrizitätswirtschaft	20
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	18
Verkehrswirtschaft	2
Mieter- und Vermieterorganisationen	2
Konsumentenorganisationen	1
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	11
Organisationen der Wissenschaft	2
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	9
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	2
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	5
<b>Total</b>	<b>105</b>

## 2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben<sup>1</sup>.

### 2.1. Energieverordnung (EnV) inkl. Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

#### 2.1.1 Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung (Art. 7a EnV)

Alle Kantone, die Stellung genommen haben, sowie die EnDK stimmen dem Absatz 1 zu (BE, ZH, NW, GL, ZG, FR, SH, AR, AI, AG, TG, VS, NE, GE, SG, GR) oder nehmen ihn zur Kenntnis (VD). Der Absatz 2 wird von den Kantonen ZH, ZG, FR, SH, AR, AI, AG, TG, VS, NE und von der EnDK begrüsst. Der Kanton BE hingegen sieht dafür keine Notwendigkeit.

Zahlreiche Kantone und die EnDK befürworten jedes Bestreben des Bundes, bestehende Rechtsunsicherheiten aus dem Weg zu räumen.

Der Kanton VS weist darauf hin, dass der erläuternde Bericht aufzeige, dass die Artikel 8b RPG und 10 EnG nicht zu einer Beschleunigung, sondern zu einer Verzögerung der Umsetzung der Ziele der Energiestrategie 2050 führen können. Es stelle sich konsequenterweise die Frage, ob die Artikel 10 EnG und 8b RPG nicht gänzlich aus der Rechtsordnung zu nehmen seien. Weiter weist er darauf hin, dass der erläuternde Bericht die Frage, ob es verfassungsrechtlich überhaupt zulässig sei, mittels einer Bestimmung auf Stufe Verordnung gesetzliche Bestimmungen wie Artikel 10 EnG bzw. Artikel 8b RPG materiell-rechtlich und über den Charakter einer blossen Ausführungsbestimmung hinausgehend abzuändern, nicht erwähne.

Der Kanton VS schlägt weiter vor, den Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass bestehende Wasserkraftanlagen, bei denen sich die Frage der «planification spatiale» nicht mehr stelle und die im Rahmen eines Neukonzessionierungsverfahrens auf Basis einer Gesamtinteressenabwägung beurteilt werden können, keiner Festsetzung im kantonalen Richtplan bzw. keiner speziellen Nutzungsplanung im Sinne des RPG bedürfen. Dieses Anliegen unterstützen auch die Kantone BE, NW, GL, AI, VS und die EnDK. Sie gehen davon aus, dass auch bestehende Wasserkraftanlagen, für welche ohne bauliche Änderungen eine Konzession erneuert wird, als Wasserkraftanlagen gemäss Artikel 7a Absatz 2 gelten und folglich die Konzession ohne Richtplaneintrag erneuert werden könne. Dies sei in die Ausführungen zu Artikel 7a aufzunehmen.

Die GLP und die SVP befürworten die vorgeschlagenen Änderungen. Die SVP begrüsst ausdrücklich den Umstand, dass mittels Präzisierungen in der EnV klargestellt werde, dass die einschlägigen Artikel 10 EnG und 8b RPG keine Ausdehnung des Richtplanvorbehaltes nach Artikel 8 Absatz 2 RPG bedeuteten und dass Wasserkraftanlagen unabhängig von der Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken bewilligt werden können, wenn alle sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

Die GPS und die SP lehnen die Anpassungen in der EnV bezüglich Wasserkraft klar ab. Die GPS ist der Ansicht, dass die Anpassungen, anstatt die Rechtssicherheit zu verbessern, das Gegenteil bewirken würden. Weiter sei es nicht zielführend, einzelne Anlagentypen von der Pflicht für den Eintrag im Richtplan auszuschliessen. Dieser sei eine Voraussetzung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung.

Die SP und die Umweltverbände führen aus, das erklärte Ziel der Raumplanung sei, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern und Zielkonflikte frühzeitig und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen – genau auch um Planungssicherheit zu gewährleisten und nachfolgende Verfahren zu beschleunigen. Es sei absolut fragwürdig, unnötig, nicht zielführend und gesetzeswidrig, mit Anpassungen in der EnV nur für einzelne Anlagentypen

<sup>1</sup> Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet

Planungsgrundsätze auszuhebeln, die eine Grundbedingung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung darstellten. Auf die neuen Bestimmungen sei zu verzichten.

Für die SP, die GPS und die Umweltverbände ist der Absatz 2 weder nötig noch zielführend. Er verschärfe Interpretationskonflikte mehr, als dass er sie löse. Die unpräzise Formulierung («gewichtige Auswirkungen» seien nicht definiert) wecke Ansprüche auf der Nutzungsseite, auch Kraftwerke, die gemäss RPG/RPV klar einer Planungspflicht unterstünden, ohne Planungsgrundlage in die Bewilligungsphase zu bringen.

SAB, SGV, SBV, SWV, InfraWatt, Swissscleantech, Swiss Small Hydro, Swissolar und Unternehmen der Strombranche (EKW, KWO, Alpiq, KHR) begrünnen die Änderungen in der EnV. Der SWV sowie die weiteren Vertreter der Strombranche begrünnen die beiden Präzisierungen in den Absätzen 1 und 2 des neuen Artikels 7a. Diese würden mögliche Unsicherheiten ausräumen und könnten dadurch allfällige weitere und lang andauernde Verzögerungen durch Beschwerden bis an die oberste gerichtliche Instanz verhindern. Der Idee des Artikels 10 EnG, den Ausbau der Wasserkraft zu beschleunigen, werde damit Rechnung getragen.

Die Umweltverbände (Aqua Viva, Greenpeace, BirdLife, SL, PUSCH, WWF) sowie der SAC, die SES und der VSA lehnen den Artikel 7a ab. Zusätzlich zu den Argumenten der SP bringen die Umweltverbände zu Absatz 1 vor, das Bundesgericht habe im Fall Grimsel eine ausführliche juristische Auslegung vorgenommen und sei zum Schluss gekommen, dass eine Richtplangrundlage für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei. Weiter führen sie aus, der Gesetzgeber habe mit diesen Gesetzesbestimmungen (Art. 10 EnG und Art. 8b RPG) erreichen wollen, dass Interessenkonflikte mit anderen raumwirksamen (Schutz-)Interessen schon auf Richtplanstufe gelöst werden. Der Gesetzgeber habe darum eine Richtplanpflicht für alle – auch kleinere – Wasserkraftvorhaben im Gesetz statuiert. Bei Absatz 2 fordern die Verbände, dieser sei auf Anlagen einzuschränken, welche nicht als raumwirksame Tätigkeiten gemäss Artikel 1 RPV gelten und keine zusätzlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. Das könne maximal für Trinkwasser-, Abwasser- oder andere Infrastrukturkraftwerke der Fall sein, müsse aber Wasserkraftwerke an natürlichen Gewässern jeder Grösse ausschliessen.

## **2.1.2 Nationales Interesse (Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c, Abs. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> EnV)**

### *Allgemeine Beurteilung*

Die Kantone ZH, BE, LU, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE und GE, die EnDK, SVP, FDP, GLP, SGV, SBV, CKW, KHR, KWO, Regiogrid, SWV, VSE, Swiss Cleantech und weitere Vernehmlassungsteilnehmende begrünnen die Änderungen von Artikel 8.

Die Befürworter betonen, dass damit die Rechtsunsicherheit, welche durch das Urteil des Bundesgerichts geschaffen wurde, beseitigt werde und die damit verbundenen eindeutigen und stabilen Rahmenbedingungen eine wichtige Voraussetzung dafür seien, dass wieder Investitionen in die Wasserkraft getätigt würden.

NW, GL, ZG, SG, GR und die EnDK begrünnen die Erleichterung der Zuerkennung des nationalen Interesses. Gemäss EKW, KHR, KWO und SWV wurden die Schwellenwerte in Anlehnung an den bisherigen Artikel 8 sinnvoll festgelegt.

SAB und SBV fordern, dass das nationale Interesse bestehen solle, sobald die in Absatz 2 festgelegten Schwellenwerte erreicht werden, es seien keine weiteren Schwellenwerte notwendig.

Weitgehend abgelehnt werden die Änderungen in Artikel 8 von GPS, SP, SAB, Alpiq, Greenpeace, Aqua viva, Pro Natura, Pusch, SAC, Stiftung Landschaftsschutz, BirdLife, WWF und VSA.

Aus Sicht der Umweltverbände und der SP soll Absatz 2 in der bisherigen Form belassen und die Schwellenwerte erhöht werden. Zusätzlich sollen weitere Kriterien für die Beurteilung herangezogen werden (wie die Flexibilität und Regelbarkeit der Wasserkraft oder der Winterproduktionsanteil). Durch die Änderungen werde nicht Rechtssicherheit geschaffen, sondern das Gegenteil bewirkt. Insgesamt widerspreche der neue Absatz 2 dem Zweck des Energiegesetzes, durch das nationale Interesse den Umbau zu einer erneuerbaren, umweltverträglichen Energieversorgung zu fördern.

### *Absatz 2 Buchstaben b und c*

NW, GL, AI, Alpiq, Regiogrid und VSE sind der Ansicht, dass auch bereits Wochenspeicher systemrelevant seien und deshalb die notwendige Anzahl der Stunden, um als steuerbare Anlage zu gelten, deutlich zu senken sei.

Dass diese Werte vor oder nach einer Erneuerung oder Erweiterung erreicht werden können, sorgt gemäss KHR, KWO und SWV für einen erleichterten Erhalt und Ausbau der bestehenden Wasserkraft.

### *Absatz 2<sup>bis</sup>*

Gemäss TI garantiert die Bestimmung, dass die ökologischen Verbesserungsarbeiten im Rahmen von Erneuerungen nicht den Verlust des zuvor für die Anlagen erworbenen nationalen Interesses mit sich bringen.

### *Absatz 2<sup>ter</sup>*

SP, Greenpeace, Aqua viva, Pro Natura, Pusch, SAC, Stiftung Landschaftsschutz, BirdLife, WWF, SES und VSA beantragen die Streichung der Buchstaben a und b in Absatz 2<sup>ter</sup>. Die Festlegung der Zusatzbedingungen verstosse gegen übergeordnetes Recht, da die Anforderungen viel zu tief und nicht von einer den NHG-Vorgaben entsprechenden Bezugsgrösse abgeleitet würden. Eventualiter seien die Anforderungen deutlich zu erhöhen.

Aus Sicht von VS, Alpiq, EKW, KHR, KWO, Regiogrid und SWV ist Buchstabe b zu streichen. Eine Anlage sei und bleibe von nationalem Interesse, wenn sie gemäss Artikel 8 Absatz 2 die Kriterien erfüllt. Mit der Streichung soll vermieden werden, dass überrissene Forderungen an die Restwasserabgabe nur deshalb verlangt werden, damit die Anlage das nationale Interesse verliert und dadurch die Erneuerung nicht realisiert werden könne.

VS gibt zu bedenken, dass der Bund entschädigungspflichtig werden könnte, wenn die Anwendung von Artikel 8 Absatz 2<sup>ter</sup> im Fall einer beabsichtigten Erneuerung dazu führt, dass die für eine Wasserkraftanlage erteilte Wasserrechtskonzession nicht mehr oder nicht mehr in vollem Ausmass besteht oder das Heimfallssubstrat vermindert wird.

### *Absatz 2<sup>quater</sup>*

Für AI, TG und Swisssolar ist es wichtig, dass die Erhöhung der Speicherkapazität im Hinblick auf die Versorgungssicherheit im Winter mit keinen grossen Hürden verbunden ist.

EKW, KHR, KWO und SWV argumentieren, dass Absatz 2<sup>quater</sup> nicht der gleichen Logik entspreche wie Absatz 2<sup>bis</sup>. Die Formulierung sei so zu präzisieren, dass Speicherkraftwerke mit einem geringeren Speicherausbau als der Schwellenwert dennoch nationales Interesse erlangen können, wenn die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

## **2.1.3 Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 39 Abs. 1<sup>bis</sup> und Art. 40 Abs. 1 EnV)**

### *Artikel 39 Absatz 1<sup>bis</sup>*

Die Kantone BE, FR, NE, SG, ZG, ZH unterstützen die Änderungen.

Die SP begrüsst, dass die aktuelle Regelung mit 4 bzw. 8 Jahren Paybackzeit durch eine sinnvollere Regelung ersetzt wird. Gleichzeitig schlägt sie vor, das Knicken des Zielpfades in der EnV zu verankern. Dieser Vorschlag wurde von mehreren Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern vorgebracht, obwohl das Knicken des Zielpfades kein Thema der Vernehmlassung war.

InfraWatt unterstützt unter anderem die Ziele, die zu einer Steigerung der Energieeffizienz führen.

Die SSES ist mit der Anpassung einverstanden, befürchtet aber, dass sich mit der Anpassung der Wirtschaftlichkeitskriterien nicht viel ändern wird.

Swisscleantech kann die Bestrebung zu einer Anpassung der Wirtschaftlichkeitskriterien verstehen, gibt aber zu bedenken, dass der Vorschlag über das Ziel hinausschiesse. Zudem gibt Swisscleantech zu bedenken, dass bei der Ausgestaltung flexiblere Lösungen zum Zug kommen sollten.

Greenpeace, Pro Natura, BirdLife, SES, Pusch und der WWF unterstützen die Anpassung der Wirtschaftlichkeitskriterien und schlagen gleichzeitig das Knicken des Zielpfades vor.

Swissolar und Pronovo haben gegen die Anpassung keine Einwände.

Das Centre Patronal unterstützt die Anpassung, da damit die Energieeffizienz mit den Zielvereinbarungen zur Rückerstattung des Netzzuschlags weiter gesteigert werden kann.

Die FDP will an der bisherigen Praxis der Berechnung der Wirtschaftlichkeit festhalten. Auch die GLP und die SVP wollen auf eine Anpassung zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit verzichten und schlagen gleichzeitig vor, einen oder mehrere Knicke des Zielpfades in der EnV zu verankern.

Economiesuisse, SGV, IG DHS, Scienceindustries, Swissmem, VFAS, GGS sowie IGEB lehnen die Anpassung ab und schlagen gleichzeitig vor, mindestens einen Knick des Zielpfades zuzulassen. Cemsuisse lehnt die Anpassung ab. Die Fédération romande des consommateurs ist gegen eine Rückerstattung des Netzzuschlags und gleichzeitig auch gegen eine Anpassung der Wirtschaftlichkeitskriterien.

Das Paul Scherrer Institut hat Bedenken bezüglich der Umsetzbarkeit der neuen Regelung und befürchtet, dass es zu Überschneidungen mit anderen Förderinstrumenten kommen könnte.

Migros und Coop lehnen die Anpassung ab und schlagen gleichzeitig vor, einen einmaligen Knick des Zielpfades zuzulassen.

Die act ist der Meinung, dass diese Regelung nicht zielführend ist. Die EnAW lehnt die Anpassung ab und schlägt gleichzeitig vor, einen einmaligen Knick des Zielpfades zuzulassen. Zudem schlägt sie vor, Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags im Gleichschritt mit einer allfälligen Verlängerung der Verminderungsverpflichtungen zu verlängern.

Lonza und EMS Services lehnen die Anpassung ab und schlagen gleichzeitig vor, einen einmaligen Knick des Zielpfades zuzulassen. Stahl Gerlafingen und Steeltec lehnen die Anpassung ab.

Die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz und die Aargauische Industrie- und Handelskammer lehnen die Anpassung der Wirtschaftlichkeitskriterien ab.

Die Handelskammer beider Basel lehnt die Anpassung ab und schlägt gleichzeitig vor, einen einmaligen Knick des Zielpfades zuzulassen.

Der Schweizerische Baumeisterverband lehnt die Anpassung ab.

#### *Artikel 40 Absatz 1*

Die Kantone BE, FR, NE, SG, ZG und ZH unterstützen die Änderungen.

Swissolar und Pronovo haben gegen die Anpassung keine Einwände.

Economiesuisse, SGV, GGS, IG DHS, IGEB, Scienceindustries, Swissmem, VFAS lehnen eine Vorverschiebung des Termins für die Einreichung der Monitoringberichte um einen Monat ab.

Migros und Coop lehnen die Anpassung ab.

Die SSES hat keine Einwände.

act, EnAW, Lonza, Stahl Gerlafingen, EMS Services lehnen die Anpassung ab, mit der Begründung, dass zu wenig Zeit für die Qualitätssicherung der Daten bleibe, wenn der Termin für die Abgabe der Monitoringberichte um einen Monat vorverschoben wird.

Die Handelskammer beider Basel lehnt eine Vorverschiebung des Termins für die Monitoringberichte um einen Monat ab.

#### **2.1.4 Änderungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 16 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 Bst. a EnV; Art. 36 Abs. 1<sup>bis</sup> NIV)**

##### *Artikel 16 Absatz 2*

Die Kantone AG, NE, SH und TG sowie SP, SGV, Hauseigentümerverband, Pro Natura, Pusch, SES, SSES, WWF und Swissolar stimmen den Anpassungen zu.

Der Mieterverband stimmt der Anpassung zu, fordert aber eine einheitliche Regelung für alle Contracting-Lösungen.

Der Kanton LU fordert, dass Artikel 14 so angepasst wird, dass sämtliche Grundstücke gequert werden können.

Die Fédération romande des consommateurs fordert weitere Präzisierungen des Mieterschutzes.

##### *Artikel 18 Absatz 1 Bst. a*

SES, Pro Natura, Pusch, WWF und Swissolar fordern, die Regelung zur «Meldung der allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern an den Netzbetreiber» zu streichen.

##### *Artikel 36 Absatz 1<sup>bis</sup> NIV*

Die Kantone AG, AR, FR, GE, NE, SO, SZ, VD und ZH, der SGV, der Hauseigentümerverband, der SBV, der VFS, die SSES sowie der VSEK und der VESE unterstützen die Änderungen.

SP, WWF, Greenpeace, Pro Natura, BirdLife, sowie Swissolar, SES und Pusch schlagen vor, die Meldung von «allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern» an den Netzbetreiber wegzulassen, da sie aufwändig sei, einen unklaren Zweck habe und wenig Wirkung erziele.

VSE, Regiogrid, CKW, der Verein Smart Grid Schweiz sowie AVDEL lehnen die vorgeschlagene Änderung ab und fordern stattdessen eine umfassende Revision des Prozesses.

#### **2.1.5 Publikation Geodaten (Art. 69b EnV)**

Der VFS schlägt vor, auch für Anlagen zur Erzeugung von Nah- und Fernwärme/-kälte eine räumliche Übersicht zu erstellen und einen neuen Artikel 69b einzuführen.

#### **2.1.6 Entschädigung nach Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung**

Der Kanton VS beantragt, Anhang 3 Ziffer 3 EnV so anzupassen, dass er der Regelung des vollständigen Kostenersatzes gemäss Artikel 34 EnG entspricht.

## **2.2. Energieeffizienzverordnung (EnEV)**

Die Kantone AR, FR, GE, GR, NE, SG und ZH und die Pronovo unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen.

GLP und Swiss eMobility äussern sich zur Energieetikette für Personenwagen. Sie führen aus, warum die aktuelle Energieetikette aus ihrer Sicht Mängel aufweist und wie diese angepasst werden sollte. Beiden wäre dabei wichtig, dass kein Modell, das den aktuellen CO<sub>2</sub>-Zielwert überschreitet, in den Kategorien A und B eingeteilt wird. Zudem müsste aus Sicht der GLP die Berechnung der Verbräuche von Plug-in-Modellen angepasst werden. Der VFAS fordert die Abschaffung der Energieetikette für Personenwagen. Falls diese weiter bestehen bleibt, sollen zahlreiche Vorschriften gestrichen und angepasst werden.

SP, Greenpeace, Pro Natura, BirdLife, Pusch, VCS und WWF merken an, dass die rechtlichen Grundlagen zur Übernahme der neuen EU-Reifenetikette nicht geschaffen wurden. Der Bund wird aufgefordert, die Reifenetikette der EU zu übernehmen.

## **2.3. Energieförderungsverordnung (EnFV)**

### **2.3.1 Anpassung der Vergütungssätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (Anhang 2.1 EnFV)**

Die Absenkung wird begrüsst von den Kantonen AG, BE, FR, NE, SH, ZG, der FDP und dem VSE.

Eine Kompensation der Absenkung des Grundbeitrages durch eine Anhebung des Leistungsbeitrages in der Kategorie zwischen 30 und 100 kW fordern die Kantone BL, SH und TG, sowie SP, SBV, VSEK, Hauseigentümergeverband, Pro Natura, Pusch, SES, WWF, SSES, Swissolar und VESE.

Die Absenkung der Vergütungssätze wird von den Kantonen AI, AR, GE, GR, SG, VD, VS, der GPS, der SVP sowie von der Fédération Romande des Consommateurs und Greenpeace abgelehnt.

Die Einführung eines Bonus für Fassadenanlagen wird begrüsst von den Kantonen AR, BE, SH, TG, TG sowie von GLP, SP, Pro Natura, Pusch, SES, WWF und Swissolar.

### **2.3.2 Anpassung bei der Berechnung des Referenz-Marktpreises (Art. 15 Abs. 2 EnFV)**

Die Bestimmungen werden durch die Kantone BE, FR, NE, SG, VS, ZH sowie von SP, GLP, Swissolar, BirdLife, Greenpeace, Pusch, WWF, SWV, KWO, EKW, KHR, SES und Pronovo entweder begrüsst oder zur Kenntnis genommen.

Ökostrom Schweiz und der SBV fordern für Biogasanlagen finanzielle Anreize für die Stromproduktion in Mangelzeiten sowie den Aufbau von Leistungsreserven. Die Alpiq beantragt, dass die monatliche Berechnung für alle Technologien gelten soll, um den Anreiz für die bedarfsgerechte Produktion (insb. Winterproduktion) zu erhöhen.

### **2.3.3 Anpassungen im Bereich Wasserkraft (Art. 3 Abs. 2, Art. 108a EnFV)**

Die Bestimmungen werden entweder begrüsst (AG, AR, FR, NE, SG, SZ, VD, VS, ZG, ZH, GLP, SAB, Electrosuisse, Regiogrid, Swiss Small Hydro, Genossenschaft Ökostrom Schweiz) oder zur Kenntnis genommen. Die WEKO ist gegen die Anpassung, weil Kleinstwasserkraftanlagen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit nicht massgebend, unwirtschaftlich und somit nicht subventionswürdig seien. Zudem sei zuzuwarten, bis das EnG revidiert wird.

### **2.3.4 Anpassungen der energetischen Mindestanforderungen (Anhang 2.3)**

Die Bestimmungen werden entweder begrüsst (FR, TG, SH, ZH, SP, Pronovo, BirdLife, Greenpeace, SES, Pusch) oder zur Kenntnis genommen. Der Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen, InfraWatt und VFS machen darauf aufmerksam, dass bei Neuanlagen oder Kapazitätssteigerungen die Anforderungen erreicht werden können. Jedoch sei bei Erneuerungen bzw. Ertüchtigung von Energie-Produktionsanlagen bestehender älterer KVA diese hohe Anforderung kaum erreichbar; sie solle deshalb tiefer festgelegt werden.

Der Kanton GL lehnt die Änderung ab.

## **2.4. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)**

### **2.4.1 Beglaubigung (Art. 2 Abs. 2–3 HKSV)**

Die Kantone AR, FR, GE, GR, NE, SG, SH, TG, VD, ZG und ZH, die GLP, der SBV, der Hauseigentümergeverband, DSV, ECS Schweiz, VFS, VESE, Regiogrid, SES, SSES, Swissolar, die CKW, die WEKO, die Pronovo sowie Greenpeace, Pro Natura, BirdLife, Pusch und WWF unterstützen die vorgeschlagene Änderung. Der SGV spricht sich dagegen aus.

Die WEKO und der DSV bemängeln, dass die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Beglaubigung der Anlagedaten (Art. 2 Abs. 2<sup>bis</sup>) dereinst nur noch für Photovoltaikanlagen gelten soll und nicht mehr für Anlagen aller Produktionstechnologien.

Die WEKO beantragt, es sei auf die Vorgabe zu verzichten, wonach die Niederspannungskontrolleure eine Schulung bei der Vollzugsstelle (Pronovo) absolvieren müssen (Art. 2 Abs. 2<sup>bis</sup> Bst. b). Pronovo weist diesbezüglich darauf hin, dass eine einmalige Schulung unter Umständen nicht ausreichend sei. Der VSEK wünscht, dass die Schulung auch von anderen Anbieter durchgeführt werden darf.

Die WEKO bemängelt, dass mit der Revision die Technologieneutralität bezüglich Audit verletzt wird, da das Audit neu für Photovoltaikanlagen bis 100 kW durch Niederspannungskontrolleure gemacht werden kann, während für andere Technologien nur akkreditierte Auditoren das Audit vornehmen dürfen.

Die Eawag merkt an, dass es bei der Änderung der HKSV um die Erfassung von Stromproduktionsanlagen im Herkunftsnachweiswesen bzw. die Beglaubigung solcher Anlagen geht. Der Eawag ist nun nicht klar, inwiefern Anlagen, die ausschliesslich der Forschung und Entwicklung und nicht der Energieproduktion dienen, von dieser Regelung betroffen sind. Des Weiteren gibt die Eawag zu bedenken, dass für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 und der damit verbundenen Herausforderungen der Beitrag, den Forschung und Entwicklung zu leisten vermögen, eine wichtige Rolle spielen. Es ist der Eawag deshalb ein Anliegen, dass Forschungs- und Entwicklungsanlagen eine explizite (oder zumindest in den Erläuterungen präzierte) Ausnahme von der Pflicht zur Beglaubigung der Anlagedaten zugestanden wird. Die Eawag befürchtet, dass es ansonsten unnötige und sicher von niemandem gewollte Hürden für neue und unkonventionelle Technologien geben könnte.

Weitere Anliegen:

- Der Kanton SG beantragt die Streichung von Artikel 3 Buchstabe a HKSV, wonach Photovoltaikanlagen mit einer Anlagenleistung von weniger als 2 kW nicht registriert werden können. Pronovo beantragt, dass deren Registrierung zumindest auf Wunsch des lokalen Netzbetreibers möglich ist.
- Die GLP, Swisssolar, Swisscleantech und die BKW beantragen, dass bei Produktionsanlagen, die nicht direkt mit dem Elektrizitätsnetz verbunden sind (z.B. im ZEV), keine Pflicht mehr besteht zur separaten Messung der sog. Nettoproduktion durch den Verteilnetzbetreiber. Für die Zwecke des Herkunftsnachweiswesens sei die Messung am Netzanschlusspunkt ausreichend.

#### **2.4.2 Anforderungen an die Stromkennzeichnung (Anhang 1 HKSV)**

Auf die Änderungen zu den Anforderungen an die Stromkennzeichnung nehmen nur die wenigsten Vernehmlassungsteilnehmer Bezug. Kritisch äussern sich drei Organisationen der Strombranche. Laut dem Verein Energy Certificate System (ECS Schweiz) entstehe den Energieversorgungsunternehmen durch die Neuregelung zum Ausweis der Siedlungsabfälle als eigene Unterkategorie mit einem erneuerbaren und einem fossilen Anteil ein gewisser Aufwand, ohne dass auf Seiten der Stromkunden ein Nutzen erkennbar ist. Die SSES weist darauf hin, dass diese Neuregelung auch Fehlanreize setzen könne, zumal die Schweiz bekanntlich eine überdurchschnittliche Abfallproduktion habe, die nicht weiter zunehmen solle. Der VESE wirft die Frage auf, wie man die Aufteilung zwischen den erneuerbaren und den nicht-erneuerbaren Anteilen vornehmen will und ob diese Aufteilung überhaupt sinnvoll ist.

ECS Schweiz und einige Energieversorgungsunternehmen (Alpiq, Axpo, CKW und EWZ) beantragen, dass die Herkunftsnachweise (HKN), die im EU-Raum ausgegeben werden, hierzulande nur noch anerkannt werden, wenn umgekehrt auch die Schweizer HKN im EU-Raum anerkannt sind. Die BKW fordert, dass zumindest auf eine gegenseitige Anerkennung hingearbeitet wird.

## **2.5. Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) und Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)**

Die Kantone GR und SG, die GLP sowie Swiss Small Hydro begrüßen die Änderungen.

Betreffend NEV würde der VSEK ein Instrument begrüßen, welches es den akkreditierten Inspektionsstellen und den unabhängigen Kontrollorganen ermöglicht, etwaige Ungereimtheiten oder Verdachtsfälle einfach, schnell und effektiv der Marktüberwachungsbehörde ESTI zu melden.

Die Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure erachtet die Änderungen der NEV als unnötig und befürchtet eine einseitige Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Länder oder Ländergruppen. Ausserdem wird moniert, dass die bei rechtssetzenden Erlassen des Bundes vorgeschriebene Regulatorfolgeabschätzung (RFA) ignoriert werde. Schliesslich sei der Begriff «Anbieterin von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft» ungenau.

## **2.6. Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)**

Die stellungnehmenden Kantone ZH, FR, AR, SG, GR, NE sind mit den neuen Regelungen einverstanden, wobei AR und SG hoffen, dass sich diese Änderungen positiv auf den Fondsbestand auswirken werden.

Die weiteren Stellungnahmen lassen sich in zwei Lager aufteilen, welche grundsätzlich gegensätzliche Meinungen vertreten:

Das eine Lager – bestehend aus FDP, SVP, economiesuisse, SGV, Nagra, Regiogrid, dem VSE, dem Nuklearforum, swissnuclear, der CKW, der Axpo, der Alpiq, dem KKG sowie dem KKL – begrüsst, dass das UVEK die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 6. Februar 2020 rasch an die Hand genommen hat, und ist daher auch mit den Anpassungen gemäss Artikel 4 Absatz 4<sup>bis</sup>, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 29a Absatz 2 Buchstaben b-c einverstanden. Es lehnt jedoch alle über die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils hinausgehenden in der Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen ab. Dies gilt für Artikel 4<sup>ter</sup> (Stellungnahme des UVEK zu den Kostenstudien und zum Prüfbericht), Artikel 22a (Gemeinsamer Auftrag der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees) sowie die vorgeschlagenen organisatorischen Bestimmungen (Art. 20a Abs. 5, Art. 21 Abs. 4, Art. 22 Abs. 3). Obwohl die Stellungnahme des UVEK zu den Kostenstudien und zum Prüfbericht konsultativen Charakter haben soll, befürchten die genannten Vernehmlassungsteilnehmer, dass damit die Einflussnahme des UVEK auf den Prozess der Festlegung der Kosten bewahrt werden soll. Mit dem neuen Artikel 22a werde das Vorsichtsprinzip zu stark betont, was zu einem systematischen Überansparen führe. Um dieses Problem zu beheben – so wird teilweise argumentiert – müsste das aktuell geltende «Rückerstattungsverbot» gemäss Artikel 13a aufgehoben werden. Nuklearforum, swissnuclear, Nagra, Regiogrid, Axpo, Alpiq, BKW, CKW, KKG sowie KKL lehnen die Amtszeitbeschränkung für Komiteemitglieder gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 20a ausdrücklich ab, weil es schwierig sei, genügend Personen mit den erforderlichen Kenntnissen zu finden. Implizit wird diese Amtszeitbeschränkung von allen Vertretern dieses Lagers abgelehnt, da diese Anpassung der Verordnung über die reine Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 6. Februar 2020 hinausgeht. Wenn die Vorsitze der Organe und ihrer Fach- und Arbeitsgruppen ausschliesslich mit unabhängigen Mitgliedern besetzt würden, werde die Vertretung der Betreiber weiter marginalisiert. Zudem fordern insbesondere jene Unternehmen, die Beiträge an den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds zu zahlen haben, Artikel 19 Absatz 3 zu streichen, da er einen Eingriff ins Rechnungslegungsrecht darstelle.

Einige Vertreter dieses Lagers beurteilen zudem Artikel 21d als zu wenig präzise, da sie jegliche Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung der vertretenen Eigentümer umfasse. Nach den Angaben im Erläuterungsbericht habe der Ordnungsgeber jedoch die Absicht, nur Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Eigentümer und dem Stilllegungs- und Entsorgungsfonds als direkte Gegenparteien als Ausstandsgrund zu verankern.

Die genannten Vernehmlassungsteilnehmer bringen ferner vor, es sei eine weitere Anpassung vorzunehmen, die im Vernehmlassungsentwurf nicht vorgesehen sei: Die Zuständigkeit des UVEK zur Fest-

legung der Betriebsdauerannahme für die Bemessung der Beiträge nach Artikel 8 Absatz 3 soll gestrichen werden. Stattdessen sei für die Festlegung ebenfalls die Kommission für zuständig zu erklären.

Das andere Lager – bestehend aus SP, GPS, Greenpeace, Pro Natura, BirdLife, SES, Pusch, NWA und WWF – lehnen die Anpassungen, die mit der Umsetzung des Bundesgerichtsurteils verbunden sind, ab. Dies begründen die genannten Vernehmlassungsteilnehmer damit, dass diese Anpassungen mit einem Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergehen, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK seien wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes gewesen. Um den im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen sie eine Revision des KEG zur Legalisierung der jetzigen Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV).

Die Vertreter dieses Lagers begrüssen, dass sich das UVEK gemäss Artikel 4<sup>ter</sup> wenigstens zu den Kostenstudien äussern kann. Das UVEK sollte zusätzlich in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV) Stellungnahmen zu den Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien sowie zu den Kostenstudien selbst an die Verwaltungskommission richten. Zudem würden sie es begrüssen, wenn auch die parlamentarischen Kommissionen vor der Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten über den Entscheid informiert würden. Dadurch würde die Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Gesetzgeber verbessert. Ebenfalls begrüssen sie, dass in Artikel 22a neu ein gemeinsamer Auftrag für alle Gremien des STENFO formuliert wird. Sie schlagen jedoch eine Anpassung des Artikels vor. Die Mitglieder der Gremien von STENFO sollen in ihrer Tätigkeit anstreben, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert seien, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit weder für den Betreiber noch für den Bund ungedeckte Kosten verbleiben.

### 3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
AVDEL	Association valaisanne des distributeurs d'électricité
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BKW	BKW Energie AG
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG
DSV	Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
EKW	Engadiner Kraftwerke AG
EnAW	Energie-Agentur der Wirtschaft
EnDK	Konferenz kantonaler Energiedirektoren
EnEV	Energieeffizienzverordnung
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EnG	Energiegesetz
EnV	Energieverordnung
EnFV	Energieförderungsverordnung
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
EWZ	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
FDP	FDP. Die Liberalen
FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
GGs	Gruppe Grosser Stromkunden
GL	Kanton Glarus
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
GPS	Grüne Partei Schweiz
GR	Graubünden
HKSv	Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung
IG DHS	IG Detailhandel Schweiz
IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen
KEG	Kernenergiegesetz
KHR	Kraftwerke Hinterrhein AG
KKG	Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG
KKL	Kernkraftwerk Leibstadt AG
KWO	Kraftwerke Oberhasli AG
LU	Kanton Luzern
Nagra	Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle
NE	Kanton Neuenburg
NEV	Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
NIV	Niederspannungs-Installationsverordnung
NW	Kanton Nidwalden
NWA	Nie wieder Atomkraftwerke Schweiz
RFA	Regulierungsfolgeabschätzung
RPG	Raumplanungsgesetz
RPV	Raumplanungsverordnung
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAC	Schweizerischer Alpen-Club
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SEFV	Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung
SES	Schweizerische Energiestiftung
SG	Kanton St. Gallen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen

SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSES	Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie
STENFO	Stilllegungsfonds für Kernanlagen und Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke
SR	Systematische Rechtssammlung
SVP	Schweizerische Volkspartei
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VCS	Verkehrsclub Schweiz
VD	Kanton Waadt
VESE	Verband unabhängiger Energieerzeuger
VFAS	Verband freier Autohändler Schweiz
VFS	Verband Fernwärme Schweiz
VGSEB	Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
VS	Kanton Wallis
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEK	Verband Schweizerischer Elektrokontrollen
WEKO	Wettbewerbskommission
WWF	World Wide Fund for Nature
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

## 4. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

### Kantone

Kanton Aargau  
Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Kanton Appenzell Innerrhoden  
Kanton Basel-Landschaft  
Kanton Bern  
Kanton Fribourg  
Kanton Genf  
Kanton Glarus  
Kanton Graubünden  
Kanton Luzern  
Kanton Neuenburg  
Kanton Nidwalden  
Kanton Schaffhausen  
Kanton Schwyz  
Kanton Solothurn  
Kanton St. Gallen  
Kanton Thurgau  
Kanton Tessin  
Kanton Waadt  
Kanton Wallis  
Kanton Zug  
Kanton Zürich

### In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

FDP.Die Liberalen  
Grüne Schweiz  
Grünliberale Partei Schweiz  
Schweizerische Volkspartei  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

### Kommissionen und Konferenzen

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren  
Wettbewerbskommission

### Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städten und Berggebiete

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

### Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweizerischer Gewerbeverband  
economiesuisse  
Schweizerischer Bauernverband

### Elektrizitätswirtschaft

ALPIQ  
AVDEL  
Axpo Holding AG  
BKW Energie AG  
Centralschweizerische Kraftwerke AG  
Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber  
Verein Energy Certificate System (ECS Schweiz)  
Electrosuisse  
Elektrizitätswerke der Stadt Zürich  
Engadiner Kraftwerke AG

Aktenzeichen: BFE-011.0-3/28/4

Kraftwerk Gösgen-Däniken AG

Kraftwerk Leibstadt

Kraftwerke Hinterrhein AG

Kraftwerke Oberhasli AG

Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle

Regiogrid - Verband kantonaler und regionaler Energieversorger

Smart Grid CH

Schweizerische Wasserwirtschaftsverband

Swissnuclear

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

#### Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

Aargauische Industrie- und Handelskammer

cemsuisse

Coop Genossenschaft

EMS Services

GGG Gruppe Grosser Stromkunden

Handelskammer beider Basel

IG Detailhandel Schweiz

Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz

Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen

Lonza

Migros-Genossenschafts-Bund

Schweizerischer Baumeisterverband

scienceindustries

sia schweizerischer ingenieur- und architektenverein

Stahl Gerlafingen

Steeltec AG

SWISSMEM

Verband Schweizerischer Elektrokontrollen

#### Verkehrswirtschaft

Swiss eMobility

Verband freier Autohandel Schweiz

#### Mieter- und Vermieterorganisationen

Hauseigentümerverband Schweiz

Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz

#### Konsumentenorganisationen

Fédération Romande des Consommateurs

#### Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Aqua Viva

BirdLife Schweiz

Greenpeace Schweiz

Pro Natura

Pusch Praktischer Umweltschutz

Schweizer Alpen-Club

Schweizerische Energie-Stiftung

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Verkehrs-Club der Schweiz

WWF Schweiz

Organisationen der Wissenschaft

eawag

Paul Scherrer Institut

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Fernwärme Schweiz

InfraWatt

Ökostrom Schweiz

Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie

Swisscleantech

Swissolar

Swiss Small Hydro

Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen

Verband unabhängiger Energieerzeuger

Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen

Nuklearforum Schweiz

Nie wieder Atomkraftwerke (NWA) Schweiz

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

act Cleantech Agentur Schweiz

Centre Patronal

Energie-Agentur der Wirtschaft

Pronovo AG

Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure

**Total: 105**